

Wie erfolgt der Handelsregistereintrag einer privatrechtlichen kirchlichen Stiftung? Merkblatt für den Kanton Schaffhausen

WICHTIG: Wenn Sie die nachfolgenden Dokumente zusammengestellt haben, senden Sie diese bitte an das Handelsregisteramt Kanton Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen. Das Handelsregisteramt prüft vor der Eintragung, ob die Voraussetzungen von Gesetz und Verordnung für die Eintragung erfüllt sind. Liegen die Eintragungsbelege vollständig und richtig vor, werden sie durch das Handelsregisteramt vor der Eintragung in das Handelsregister an das Generalvikariat des Bistums Basel zur Genehmigung als kirchliche Stiftung zugestellt. Nach der Eintragung der Stiftung in das Handelsregister erhalten Sie auf Bestellung einen amtlichen Handelsregisterauszug (kostenpflichtig). Die eingereichten Dokumente werden als Belege des Handelsregistereintrags archiviert.

1. A) Für die Eintragung im Handelsregister ist eine formelle, vom Stiftungsrat unterzeichnete **Anmeldung** erforderlich. Dieses Dokument ist durch zwei mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigte oder durch ein mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung durch einen Vertreter ist nicht zulässig. (→ Vgl. Anhang 1: Muster für eine Anmeldung).
B) Auf Wunsch wird dieses Anmeldeformular durch das Handelsregisteramt nach Eingang aller Belege erstellt und zur Unterzeichnung zugesandt.

2. Zusammen mit der Anmeldung (1) müssen dem Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen folgende **Belege** eingereicht werden, jeweils im **Original** oder als **beglaubigte Kopie** (Art. 20 Abs. 1 HRegV):
 - A) **Stiftungsurkunde** (Errichtungsakt mit Stiftungsstatut).
Kirchliche Stiftungen, die vor dem 01. Januar 2016 errichtet wurden und deren Errichtung nicht mehr mittels der ursprünglichen Stiftungsurkunde belegt werden kann, können stattdessen ein Feststellungsprotokoll nach Art. 181a HRegV (Handelsregisterverordnung) einreichen, in dem insbesondere ihr Bestehen bestätigt wird (→ Buchstabe C).

Ergeben sich die aktuellen Stiftungsräte sowie die weiteren vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Unterschrift nicht aus der Stiftungsurkunde selbst, hat der Stiftungsrat diese Beschlüsse

zu fassen (Art. 94 Abs. 1 lit. b HRegV). Zusätzlich zur Stiftungsurkunde (Errichtungsakt) muss dem Handelsregisteramt in diesem Fall ein **Protokoll des Stiftungsrates** über die Wahl der aktuellen Stiftungsräte, ihre Funktionen, ihre Zeichnungsberechtigungen sowie über die Ernennung von weiteren Zeichnungsberechtigten eingereicht werden. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet sein (Art. 23 Abs. 2 HRegV).

Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates sind in das Handelsregister einzutragen, unabhängig davon, ob sie für die Stiftung zeichnungsberechtigt sind (Art. 95 Abs. 1 lit. i HRegV).

- B) Wenn seit der Stiftungerrichtung das Stiftungsstatut verändert wurde, also nicht mehr im Wortlaut identisch ist mit der Stiftungsurkunde (Errichtungsakt) gemäss Buchstabe A), muss dem Handelsregisteramt **zusätzlich** zur Stiftungsurkunde gemäss Buchstabe A) eine **öffentliche Urkunde über die Statutenänderung mit nachgeführtem Stiftungsstatut** zusammen mit der **Genehmigung** dieser Statutenänderung durch die zuständige Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

- C) Kirchliche Stiftungen, die vor dem 01. Januar 2016 errichtet wurden und deren Errichtung nicht mehr mittels der ursprünglichen Stiftungsurkunde belegt werden kann, können anstelle von Buchstabe A) und B) ein **Feststellungsprotokoll nach Art. 181a HRegV** einreichen.

Hierbei handelt es sich um das Protokoll, in dem insbesondere das Bestehen der Stiftung bestätigt sowie festgehalten wird, wie sich der Stiftungsrat aktuell zusammensetzt (Wahl des Präsidenten, ggf. des Aktuars und des Kassiers, die Art der Zeichnungsberechtigung etc.). Das Feststellungsprotokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet (Art. 23 Abs. 2 HRegV) sowie vom Generalvikar des Bistum Basel gegengezeichnet sein. Die Unterschrift des Generalvikars bescheinigt, dass diese Stiftung als *kirchliche* Stiftung vom Bischof von Basel anerkannt ist.

Das Handelsregisteramt empfiehlt, den Entwurf des Feststellungsprotokolls zur Vorprüfung dem Amt zuzustellen, damit sichergestellt ist, dass alle erforderlichen Angaben für den Handelsregistereintrag protokolliert sind. Das Feststellungsprotokoll kann als Word-Datei von der Internetseite des Bistums Basel heruntergeladen werden (www.bistum-basel.ch; «Dokumente und Formulare»).

- D) **Wahlannahmeerklärung, Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte und beglaubigtes Unterschriftsmuster der Stiftungsratsmitglieder (Art. 21 HRegV), welche unterschreibsberechtigt sind sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen.** Die betreffenden Personen wenden sich hierzu mit gültiger (d. h. nicht abgelaufener) ID oder gültigem Pass an eine entsprechende Amtsstelle (z.B. im Kanton Schaffhausen an das Handelsregisteramt, das kantonale Grundbuchamt/Notariat oder eine Gemeindekanzlei). Bitte auf dem Blatt angeben, dass die Beglaubigung zwecks Eintragung der kirchlichen Stiftung N.N. ins Handelsregister gemacht wird, also nicht blanko. (→ Vgl. Muster im Anhang 2).
- E) **Wahlannahmeerklärung und Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte** von jenen Personen, die dem Stiftungsrat angehören, aber nicht unterschreibsberechtigt sind (Art. 24a Abs. 1 HRegV). (→ Vgl. Muster im Anhang 3, mit Annahmeerklärung). Dem Handelsregisteramt ist eine gut lesbare Kopie des Ausweisdokuments einzureichen.
- F) **Domizilhaltererklärung** (→ vgl. Muster im Anhang 4). Verfügt die Stiftung nicht über eigene Büros, sondern ist lediglich vertraglich mit einer anderen Rechtseinheit oder einer natürlichen Person so verbunden, dass diese die Post entgegennimmt und an den Stiftungsrat weiterleitet, so handelt es sich um eine Domizilhalteradresse. In diesem Fall muss angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet. Als Domizilhalter sind sowohl natürliche wie auch juristische Personen zulässig. Für die kirchlichen Stiftungen wird bevorzugt das römisch-katholische Pfarramt gewählt.

Anhang 1: Muster für die Anmeldung beim Handelsregister:

Name der kirchlichen Stiftung

Handelsregisteramt Kanton Schaffhausen
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Ort, Datum

Eintragung der privatrechtlichen kirchlichen Stiftung *N.N.* mit Sitz in *XY* ins Handelsregister des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit melden wir die kirchliche Stiftung *N. N.* mit Sitz in *XY*, bei *XY*, [*Strasse, Nr.*], [*Postleitzahl, Ort*] (administratives Zentrum mit handelsregisterrechtlich erforderlichem administrativem Leistungsangebot)¹, zur Eintragung in das Handelsregister an.

Hierzu legen wir folgende Dokumente bei [*bitte nicht Zutreffendes streichen*]:

- Stiftungsurkunde [*Original / beglaubigte Kopie*]
- öffentliche Urkunde über die Statutenänderung mit nachgeführtem Stiftungsstatut [*Original / beglaubigte Kopie*]
- Protokoll des Stiftungsrates über die Zusammensetzung des aktuellen Stiftungsrates (mit Funktionen und Zeichnungsberechtigungen) sowie die weiteren zeichnungsberechtigten Personen
- Feststellungsprotokoll im Sinne von Art. 181a HRegV
- Annahmeerklärung mit beglaubigten Unterschriften der zeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen mit Kopien des Passes bzw. der ID
- Annahmeerklärung mit Kopien des Passes bzw. der ID der nicht zeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats
- Domizilhaltererklärung

[*Mit dieser Anmeldung wird ein kostenpflichtiger Handelsregisterauszug, der den Eintrag dokumentiert, bestellt.*]

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

P. P.
Präsident des Stiftungsrats

R. R.
Weiteres zeichnungsberechtigtes Mitglied
des Stiftungsrats

¹ Für die Mehrzahl der Eintragungen wird die Adresse des römisch-katholischen Pfarramtes anzugeben sein. Das römisch-katholische Pfarramt stellt eine Domizilhalterbescheinigung aus. In diesem Fall ist der obgenannte Klammervermerk aus handelsregisterrechtlichen Gründen anzufügen. Verfügt die Stiftung an der angegebenen Adresse aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete usw.) über Lokalitäten, welche den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können, handelt es sich nicht um eine Domizilhalteradresse sondern um «eigene Büros» (etwa im Fall einer Pfarrpfundstiftung oder Kaplaneipfundstiftung, die eine eigene Adresse haben). In diesem Fall kann der Klammervermerk «eigene Büros» angefügt werden. Verfügt die Stiftung nicht über eigene Büros, sondern ist lediglich vertraglich mit einer anderen Rechtseinheit oder einer natürlichen Person so verbunden, dass diese die Post entgegennimmt und an den Stiftungsrat weiterleitet, so handelt es sich um eine Domizilhalteradresse. In diesem Fall muss angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet. Als Domizilhalter sind sowohl natürliche wie auch juristische Personen zulässig. In allen Fällen darf das Rechtsdomizil nicht vom statutarisch festgelegten Sitz abweichen.

Anhang 3: Muster für Annahmeerklärung (für nicht zeichnungsberechtigte Stiftungsratsmitglieder)

Annahmeerklärung

M. M., geb. am XX.XX.XXXX, von P., in R., erklärt hiermit, die Ernennung als Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung N.N ohne Zeichnungsberechtigung anzunehmen.

(Dem Handelsregisteramt sind gut lesbare Kopien der gültigen [d.h. der nicht abgelaufenen] Identitätskarte oder des gültigen Passes einzureichen)

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anhang 4: Muster für Domizilhaltererklärung

Domizilhaltererklärung

Hiermit gewährt das röm.-kath. Pfarramt der

[privatrechtlichen kirchlichen Stiftung, Name]

an seiner Adresse

Röm.-kath. Pfarramt YY
Bergstrasse 7
8200 Schaffhausen

das Rechtsdomizil.

Ort, Datum

Unterschrift